



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Mai 2020
(OR. en)

7967/20
ADD 1

DENLEG 28
AGRI 132
SAN 155

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2020
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D066085/02 - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in traditionell geräuchertem Fleisch, traditionell geräucherten Fleischerzeugnissen, traditionell geräuchertem Fisch und traditionell geräucherten Fischereierzeugnissen sowie zur Festsetzung eines Höchstgehalts für PAK in Pulvern aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs, die zur Zubereitung von Getränken verwendet werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D066085/02 - ANNEX.

Anl.: D066085/02 - ANNEX

Brüssel, den **XXX**
SANTE/10427/2018 ANNEX
(POOL/E2/2018/10427/10427-EN
ANNEX.docx) D066085/02
[...] (2020) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in traditionell geräuchertem Fleisch, traditionell geräucherten Fleischerzeugnissen, traditionell geräuchertem Fisch und traditionell geräucherten Fischereierzeugnissen sowie zur Festsetzung eines Höchstgehalts für PAK in Pulvern aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs, die zur Zubereitung von Getränken verwendet werden

ANHANG

In Abschnitt 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird nach dem Eintrag 6.1.15 „Getrocknete Gewürze, mit Ausnahme von Kardamom und geräucherter *Capsicum* spp.“ folgender Eintrag angefügt:

„6.1.16	Pulver aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs zur Zubereitung von Getränken mit Ausnahme der in den Nummern 6.1.2 und 6.1.11 genannten Erzeugnisse (*)	10,0	50,0
---------	--	------	------

(*) „Zubereitung von Getränken“ bezeichnet die Verwendung fein gemahlener Pulver, die zum Einrühren in Getränke bestimmt sind.“